

Gesellschaftsvertrag
der
Sozialstation Ammerland-Wesermarsch gGmbH

Präambel

Die Stadt Nordenham, die Gemeinde Butjadingen, die Gemeinde Stadland und die Gemeinde Rastede beabsichtigen mit der gemeinnützigen GmbH die Aufgaben der sozial- und gesundheitspflegerischen Dienste für die Zukunft sicherzustellen und somit die Daseinsvorsorge zu sichern.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Dauer, Kalenderjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Sozialstation Ammerland-Wesermarsch gGmbH".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nordenham.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gesellschaft hat in Rastede eine Zweigniederlassung.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist es, die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten und teilstationären sozial- und gesundheitspflegerischen Diensten, der ambulanten und teilstationären Krankenpflege, der Haus- und Familienpflege und der Altenpflege zu gewährleisten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu pachten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft, es sei denn, sie sind gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich.

- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis der Beteiligungsquoten an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO zu verwenden haben.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 119.000,00 (in Worten: Einhundertneunzehntausend Euro).
- (2) Auf dieses Stammkapital haben als Stammeinlage übernommen die
 - a) Stadt Nordenham € 42.500,00
 - b) Gemeinde Rastede € 42.500,00
 - c) Gemeinde Butjadingen € 17.000,00
 - d) Gemeinde Stadland € 17.000,00

§ 5

Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 1. die Geschäftsführung
 2. die Gesellschafterversammlung
 3. der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sind in Angelegenheiten der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher, insbesondere kommunalrechtlicher Vorschriften oder aufgrund ihrer Organstellung einer Berichtspflicht unterliegen. Insoweit sind sie von der Verschwiegenheitspflicht befreit.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten. In gleicher Weise können Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Geschäftsführer der alleinige Geschäftsführer ist.
- (3) Für alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, vgl. § 10 Abs.(2)
- (4) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Der Stadtrat bzw. die Gemeinderäte der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften entscheiden jeweils gemäß § 138 Abs. 1 Satz 1 NKomVG über ihren/ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft. Der/die Vertreter kann/können sich vertreten lassen.

Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlungen.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt beratend ohne Stimmrecht an Gesellschafterversammlungen teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung fasst einen hiervon abweichenden Beschluss.
- (3) Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Darüber hinaus findet eine Gesellschafterversammlung statt, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- (4) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mit Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Inhalt und die Ergebnisse von Gesellschafterversammlungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen ist. Die Gesellschafter erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschaftsbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher Stimmabgabe, ausgenommen per e-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied widerspricht.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als 2/3 des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die vertretenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Gesellschaftsbeschlüsse sind formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und eine etwaige Geschäftsordnung übertragenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die folgenden Maßnahmen:
 - a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Liquidatoren.
 - b) Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Ersatzmitgliedern,
 - c) Abschluss, Änderung und Beendigung (Kündigung) von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmachten,
 - e) Vorschlag eines Abschlussprüfers an das für die Gesellschaft zuständige Rechnungsprüfungsamt,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
 - g) Entlastung der Geschäftsführung,
 - h) grundsätzliche Änderungen der Unternehmensziele,
 - i) Sitzverlegung und Veräußerung bzw. Verpachtung des Unternehmens im Ganzen oder von Unternehmensteilen,
 - j) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges oder von Zweigniederlassungen,
 - k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des AktG,
 - l) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
 - m) Wirtschafts- und Investitionsplan für das kommende Wirtschaftsjahr,
 - n) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft,
 - o) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - p) Zusammenlegung und Teilung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen davon sowie deren Verpfändung, Veräußerung und Abtretung sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - q) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veränderung, die Kündigung oder Veräußerung von Beteiligungen;

- r) Schließung von Einrichtungen,
- s) vorherige Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (vgl. § 10 Abs. (2),
- t) Beschlüsse nach § 6 Abs. (2) dieser Satzung

Beschlüsse gemäß § 8 Abs. (4) Buchst. a) sind den Aufsichtsratsmitgliedern vorab mitzuteilen. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. (4) Buchst. n) muss einstimmig erfolgen.

- (5) Die Gesellschaftsbeschlüsse werden mit einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst. Das gilt nicht, wenn das Gesetz zwingend oder der Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- (6) Je 8.500,00 EUR Einlage wird eine Stimme gewährt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die den Gesellschaftern jeweils zustehenden Stimmen dürfen von ihren Vertretern nur einheitlich abgegeben werden.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Je zwei Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Nordenham und aus der Gemeinde Rastede sowie je eines von den Gemeinden Butjadingen und Stadland entsandt. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode bestellt. Diese Amtsdauer gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die einem Stadt- oder Gemeinderat nicht angehören. Die wiederholte Bestellung ist möglich.
- (2) Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist vom Vorschlagsberechtigten jeweils ein Ersatzmitglied zu benennen und von der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Dieses Ersatzmitglied kann das Aufsichtsratsmitglied im Verhinderungsfall vertreten. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit an dessen Stelle. In diesem Fall muss vom Vorschlagsberechtigten ein neues Ersatzmitglied benannt und von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden.

- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet außer im Todesfall
- a) durch Abberufung durch die Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund,
 - b) nach Ablauf der Kommunalwahlperiode,
 - c) durch Rücktritt, der jederzeit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann.

§ 10

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und zu überprüfen. Der Aufsichtsrat kann hierzu Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen, um seine Aufgabe erfüllen zu können.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere die Erteilung von Zustimmungen sowie nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Beschluss einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. (3).

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. Ferner ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies schriftlich unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. In Eilfällen kann die Frist zur Einberufung des Aufsichtsrats auf zwei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder in der Aufsichtsratssitzung anwesend bzw. wirksam vertreten sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Dreiviertel-Mehrheit der jeweils stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf dem Wege schriftlicher Stimmabgabe, ausgenommen per e-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat fasst einen hiervon abweichenden Beschluss.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht) ist von der Geschäftsführung innerhalb von vier Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterschreiben.
- (2) Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des § 158 i. V. mit § 157 NKomVG sowie der §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Den jeweils zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Gesellschafter müssen innerhalb von acht Monaten über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen.

§ 13 Austritt aus der Gesellschaft; Abfindung

- (1) Jeder Gesellschafter kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Erklärung erfolgt mit eingeschriebenem Brief gegenüber allen Mitgesellschaftern.
- (2) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen sofortigen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt aus wichtigem Grund erfolgt durch Erklärung des Gesellschafters mit eingeschriebenem Brief gegenüber allen Mitgesellschaftern. In der Erklärung ist der wichtige Grund anzugeben.
- (3) Der Geschäftsanteil des austretenden Gesellschafters gilt als mit Zustimmung des austretenden Gesellschafters auf den Wirksamkeitspunkt eingezogen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft selbst, an Gesellschafter oder an andere Personen abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen und im Übrigen abgetreten wird. Wenn eine Abtretung nicht an die Gesellschaft selbst oder nicht an die Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten erfolgen soll, bedarf der Gesellschafterbeschluss einer Mehrheit aller vorhandenen Stimmen.

Die Abtretung wird mit Fassung des notariell zu beurkundenden Gesellschafterbeschlusses wirksam, unabhängig von der Zahlung der Abfindung.

Im Falle der Abtretung haftet die Gesellschaft für die Zahlung der Abfindung durch den Erwerber nur mit ihrem über das Stammkapital hinausgehenden Eigenkapital.

- (4) Dem austretenden Gesellschafter steht eine Abfindung zu. Die Abfindung besteht in dem nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile berechneten Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am buchmäßigen Reinvermögen der Gesellschaft (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag), wie es in der Handelsbilanz auf den Schluss des letzten vor der Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres ausgewiesen ist. Die Abfindung ist gemäß § 3 Abs. (5) auf den Betrag der eingezahlten Kapitalanteile bzw. den Wert geleisteter Sacheinlagen begrenzt.

- (5) Die Wertermittlung ist vom steuerlichen Berater der Gesellschaft vorzunehmen. Im Streitfall erfolgt sie durch einen von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Schiedsgutachter. Seine Kosten tragen der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO.
- (6) Nachträgliche Veränderungen der maßgeblichen Bilanzen der Gesellschaft, insbesondere aufgrund steuerlicher Außenprüfungen, bleiben auf die Höhe der Abfindung ohne Einfluss.
- (7) Die Abfindung ist in vier gleichen Halbjahresraten auszuführen, die erste ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die weiteren Raten jeweils sechs Monate später. Eine vorzeitige Auszahlung durch die Gesellschaft ist zulässig. Falls die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief länger als zwei Monate nach Erhalt der Mahnung in Verzug ist, wird der gesamte Restbetrag der Abfindung sofort fällig. Entsprechendes gilt, wenn die Gesellschaft Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen stellt, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sie aufgelöst wird. Ausstehende Abfindungsbeträge sind nicht zu verzinsen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Durchführung des Vertrages einer Ergänzung bedürftige Lücke ergibt.
- (3) Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz notarielle Beurkundung vorschreibt. Das gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (4) Für Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag wird als Gerichtsstand Nordenham vereinbart.